

Bauabteilung

Gesuch um Bewilligung für Strassenaufbruch

Das Gesuch ist mindestens 30 Tage vor Baubeginn unterschrieben einzureichen.

Per Post: Gemeinde Altdorf, Bauabteilung, Mathias Lussmann, Gemeindehausplatz 4, 6460 Altdorf

Per E-Mail: mathias.lussmann@altdorf.ch

Bauherrschaft / Gesuchsteller/in:

Name / Vorname:

Adresse / PLZ / Ort:

Telefon:

E-Mail:

Unternehmung

Name / Vorname:

Adresse / PLZ / Ort:

Telefon:

E-Mail:

Aufbruch der Verkehrsfläche

Ja

Nein

Welche Werkleitungen sind vom Aufbruch betroffen

Wasser

Fernwärme

Abwasser

TV

Elektro

Diverse andere

Ort Strassenaufbruch / Verkehrsbehinderung

Situationsplan (z. B. geo.ur.ch) mit eingezeichneter Fläche beilegen

Adresse /Strassenbezeichnung

Grundstücknummer

Dauer der Arbeiten

Beginn

Ende

Ist eine Totalsperrung der Strasse notwendig?

Für eine Totalsperrungen ist die Zustimmung des Gemeinderats erforderlich (wird nur in begründeten Ausnahmefällen bewilligt).

- Ja (Umleitungspläne beilegen)
- Nein

Müssen Fussgänger oder andere Verkehrsteilnehmer umgeleitet werden?

- Ja (Umleitungspläne beilegen)
- Nein

Min. Durchfahrtsbreite Fahrbahn

Min. Durchfahrtsbreite Trottoir

Ersteller Signalisation / Abschrank.

Verantwortliche Person (Pikett)

Die verantwortliche Person muss auch ausserhalb der Arbeitszeit erreichbar sein.

Die Belagsarbeiten werden durch folgende spezialisierte Unternehmung ausgeführt:

--

Abwicklung Strassenaufbruch

1. Gesuch stellen – mindestens 30 Tage vor Baubeginn – inkl. Abgabe der benötigten Situationspläne
2. Bei Totalsperrung Antrag an Gemeinderat durch die Bauabteilung
3. Ausstellung der Bewilligung / Verfügung durch die Bauabteilung
4. Erledigung der Vorarbeiten
 - a. Durch Bauherrschaft / Gesuchsteller/in: Anwohner informieren, falls erforderlich Pressemitteilung, Signalisationen erstellen
 - b. Durch Gemeinde: Blaulicht-Organisationen, ZAKU, Auto AG Uri, Post und Werkhof informieren
5. Zustandsaufnahme, nach Rücksprache mit der Bauabteilung durch Bauherrschaft / Gesuchsteller/in
6. Arbeiten ausführen
7. Meldung an Bauabteilung zur Abnahme
 - a. Abnahme nach Fertigstellung durch die Bauabteilung
 - b. 1. Nachkontrolle nach 6 Monaten durch die Bauabteilung
 - c. 2. Nachkontrolle nach 12 Monaten durch die Bauabteilung
8. Verrechnung von allfälligen Kosten an Gesuchsteller/in durch die Bauabteilung nach der Abnahme

Mit der Unterzeichnung des Gesuchs um Bewilligung für Strassenaufbruch bestätigt der/die Gesuchsteller/in die allgemeinen Bestimmungen sowie die technischen Vorschriften (Seiten 3 bis 7) zu akzeptieren.

Ort und Datum

Gesuchsteller/in

Für die angebehrte Bewilligung sind folgende spezielle Auflagen verbindlich:

Allgemeine Bestimmungen

1. Information

Die betroffenen Anstösser/innen müssen vom Gesuchsteller/in schriftlich und rechtzeitig informiert werden. Allfällige Behinderungen, sowie Inanspruchnahme von angrenzenden Grundstücken sind mit dessen Eigentümer zu vereinbaren.

2. Vorsichtsmassnahmen

Bäume, Pflanzen, Gebäude, Werkleitungen etc. müssen nach Möglichkeit geschützt werden.

3. Haftung

Mit der Annahme dieser Bewilligung übernimmt die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller oder dessen Vertreter/in, und/oder Rechtsnachfolger/in ohne Einschränkung die unbedingte Haftpflicht für alle damit in Zusammenhang zu bringenden Unfällen und Schäden gegenüber dem Kanton, der Gemeinde und Drittpersonen.

4. Leitungspläne

Vor Beginn der Grabarbeiten sind die entsprechenden Leitungspläne einzuholen. Diese enthalten unter Umständen jedoch nicht alle Leitungen oder sie entsprechen nicht der effektiven Lage. Der Unternehmer muss deshalb die nötigen Sondierungen ausführen, um keine Werkleitungen zu beschädigen. Allfällige Beschädigungen sind sofort zu melden. Der Unternehmer übernimmt die ganzen Kosten für den Schaden und dessen Behebung.

5. Bedarfsabklärung

Der/die Gesuchstellerin muss vor jedem Belagsaufbruch eine Bedarfsabklärung mit den anderen Werken machen, um allfällige Synergien zu nutzen.

6. Einlaufschächte

Verschmutzte oder beschädigte Einlaufschächte sind nach Ablauf der Arbeiten durch den Bewilligungsnehmer zu reinigen respektive Instand zu stellen.

7. Grabarbeiten

Das Aufbrechen des Belags ohne Anschneiden ist verboten. Mindestens 20 cm über der Leitung ist ein entsprechendes Warnband aus Kunststoff auf die ganze Leitungslänge zu verlegen.

8. Winterdienst

Falls durch den Winterdienst der Gemeinde Altdorf Schnee im oder neben dem Baustellenbereich deponiert werden muss, ist die Unternehmung verpflichtet, diesen fachgerecht zu Lasten der Bewilligungsnehmerin zu entfernen. Die Gesuchstellerin ist für den

Winterdienst (Schneeräumung, Splitten oder Salzen) im Baustellenbereich verantwortlich.

9. Sicherheitsmassnahmen

Bei Arbeiten auf öffentlichem Grund sind alle notwendigen Sicherungsmassnahmen (Signalisation, Abschränkung, Beleuchtung etc.) zu treffen. Die einschlägigen Verordnungen und Normen (Strassensignalisationsverordnung [SSV], SIA-Normen, VSS-Normen, etc.) sind einzuhalten. Die Baustellensignalisation muss von der Verkehrspolizei abgenommen werden. Allfällige Weisungen der Polizei und der Gemeinde Altdorf sind zu befolgen.

10. Baustellenfahrzeug

Es dürfen keine Baustellenfahrzeuge, auf öffentlichem Grund, ausserhalb des abgesperrten Baustellenbereich abgestellt werden.

11. Umleitung

Die Verkehrsteilnehmerinnen bzw. Verkehrsteilnehmer (Motorfahrzeuge, Velos, Fussgänger/innen etc.) müssen den Bereich des Belagsaufbruchs gefahrlos passieren können. Ansonsten ist eine entsprechende Umleitung zu signalisieren.

12. Pikettnummer

Die für die Signalisierung verantwortliche Person (Pikettnummer) muss bei ausserordentlichen Vorkommnissen betreffend die Signalisation die sofortige Instandstellung organisieren.

13. Markierungen

Entfernte Markierungen oder Signale sind nach Abschluss der Arbeiten auf Kosten der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers wiederherzustellen.

14. Beendigung der Arbeiten

Die Bauabteilung ist nach Abschluss der Arbeiten sofort zu informieren. Ihr wird mitgeteilt, wann die Abnahmekontrolle vorgenommen werden kann.

15. Gebühren

Allfällige Gebühren werden auf Grund des Gebührenreglements vom 3. Juni 1996 erhoben.

16. Kantonales Recht

Die nach kantonalem Recht und nach kommunalen Vorschriften einzuholenden übrigen Bewilligungen bleiben ausdrücklich vorbehalten und werden durch diesen Entscheid nicht präjudiziert.

17. Vorbehaltenes Recht

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Vorschriften durch ihre Kontrollorgane überprüfen zu lassen. Weitere Bedingungen können durch die Gemeinde Altdorf jederzeit erlassen werden. Falls der Gemeinde Altdorf aus der Bewilligung für Verkehrsbehinderungen Unzukömmlichkeiten irgendwelcher Art entstehen, so hat sie das Recht, diese jederzeit zurückzuziehen, ohne das die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller daraus ein Recht auf Schadenersatz geltend machen kann.

Technische Vorschriften

Bei Strassenaufbruchsarbeiten sind folgende technische Vorschriften einzuhalten:

Für das Wiedereinfüllen von Gräben und Baugruben im Bereich von Gemeindestrassen.

Alter des aufzubrechenden Strassenabschnitts seit Neubau oder Instandsetzung

Ist der entsprechenden Strassenabschnitt 1 bis 6 Jahre alt, muss ein grosser Deckbelagsersatz erstellt werden.

Ist der entsprechenden Strassenabschnitt 7 bis 15 Jahre alt, muss ein kleiner Deckbelagsersatz

erstellt werden.

Ist der entsprechende Strassenabschnitt mehr als 16 Jahre alt, muss ein lokaler Deckbelagsflick erstellt werden.

Die verschiedenen Varianten sind in den technischen Vorschriften enthalten.

Voraussetzungen

Die Auffüllung muss so ausgeführt werden, dass der Strassenbelag sofort wieder ersetzt werden kann, ohne dass später durch Setzungen Strassenschäden entstehen.

Verdichtung

Das Auffüllmaterial ist bei optimalem Wassergehalt schichtweise einzubringen und mit geeigneten mechanischen Geräten auf den vorgeschriebenen ME-Wert (Minimum 100 MN/m²), zu verdichten. Das Einschwemmen von lose eingefülltem Material ist verboten. Die Schichthöhe beträgt max. 30 cm. Der Bauabteilung ist der Belagseinbau 3 Tage vorher zu melden. Die Bauabteilung behält sich vor, auf Kosten des Bewilligungsnehmers respektive der Bewilligungsnehmerin Plattendruckversuche durchzuführen. Im Vortriebverfahren verlegte Rohre sind fortlaufend mit Injektionsgut so zu hinterpressen, dass im Strassengebiet keine Setzungen eintreten. Setzungsempfindliche Böden sind vor dem Abbau von der Bohrungsbrust aus zu stabilisieren.

Spriessung

Für die Spriessung sind die SUVA-Vorschriften massgebend. Während des Auffüllens muss die Spriessung von unten her sorgfältig ausgebaut werden, so dass im angrenzenden Terrain keine Setzungen auftreten. Stehende Spriessungsbretter, Marciavanti-Bretter und Spundbohlen sind mit dem Füllvorgang laufend zurückzuziehen, so dass die entsprechenden Hohlräume beim Verdichten des Füllmaterials geschlossen werden. Wo diese Arbeitsweise nicht möglich ist, muss das Ausbauen der Spriessung und die Verdichtung mit der Bauabteilung abgesprochen werden. Es darf kein Holz im Boden zurückbleiben.

Wiederherstellung des Strassenbelages

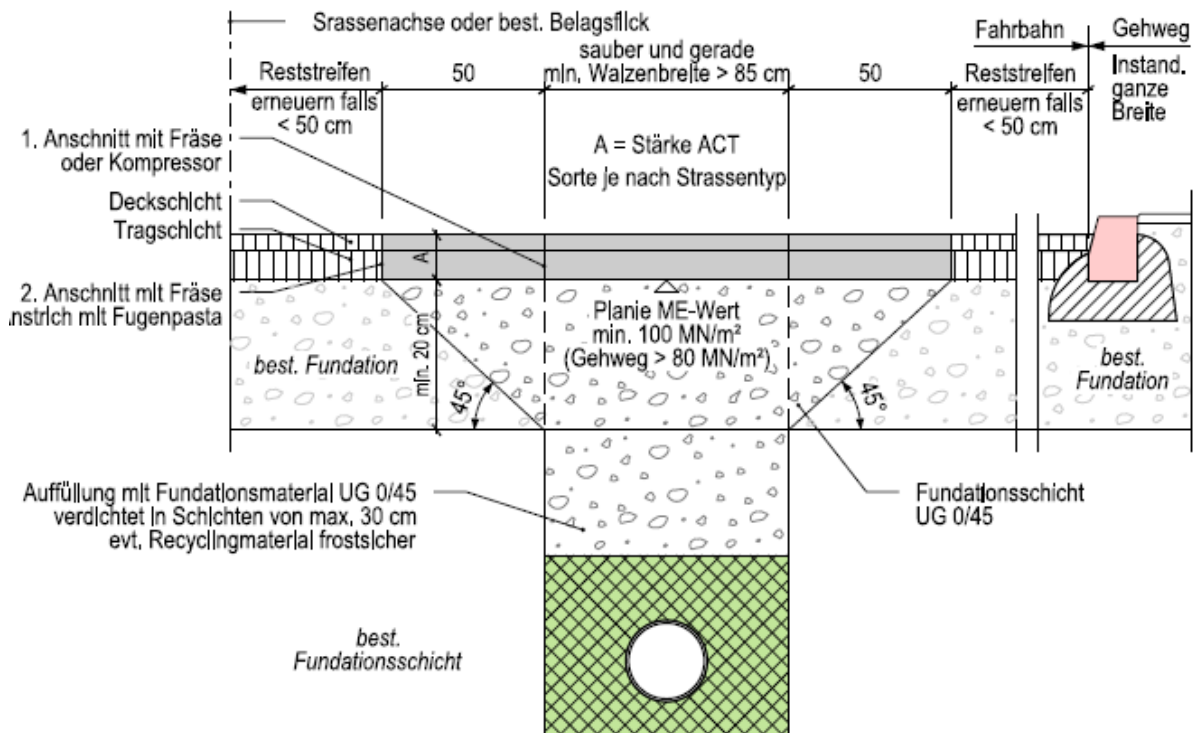
Für die Wiederherstellung des Strassenbelages werden nur Belagsfirmen zugelassen. Die Wiederherstellung der Verkehrsflächen hat nach den Normblättern auf Seite 6 und 7 zu erfolgen. Mehrere nahe beieinanderliegende Aufbruchstellen sind für die Wiederherstellung des Belages zu einer einzigen Fläche zusammenzufassen.

Längsgräben ausserhalb der Fahrbahn

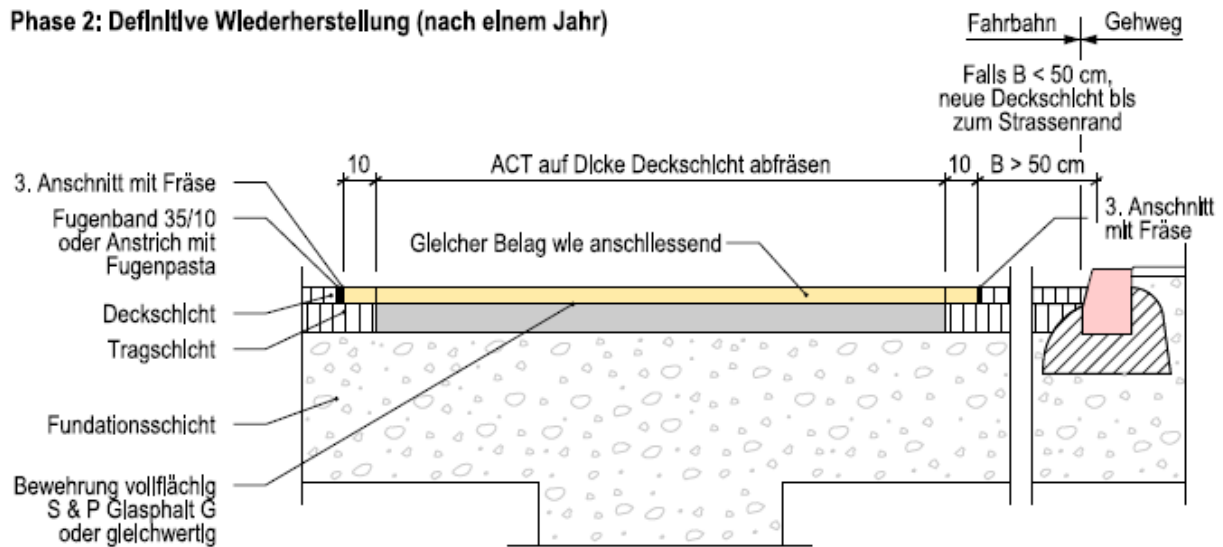
Bei Aufbrüchen längs Gemeindestrassen ist der Graben oder die Baugrube zur Sicherung des Strassenrandes so hoch mit verdichtbarem Material aufzufüllen und maschinell zu verdichten, dass zwischen Fahrbahnrand und verdichteter Materialeinfüllung eine ideale Neigung nicht steiler als 1:1 vorhanden ist. Bankette, Seitengräben und Böschungen sind wieder einwandfrei Instand zustellen.

Wiederherstellung im Strassenbereich

Phase 1: Provisorischer Zustand



Phase 2: Definitive Wiederherstellung (nach einem Jahr)



Technische Vorschriften für das Aufbrechen und das Wiederherstellen von Gräben und Belägen im öffentlichen Grund

Der neue Belag muss mindestens in der Stärke der bestehenden Beläge eingebaut werden; im Minimum aber:

bei Quartierstrassen und Gehwegen:	Deckschicht	4 cm AC 11 N
	Tragschicht	7 cm AC T 22 N
bei Sammelstrassen und besonderer Beanspruchung (z.B. Bus):	Deckschicht	4 cm AC 11 S
	Tragschicht	9 cm AC T 22 S
Provisorischer Belag:		6 cm AC T 16 oder AC T 22

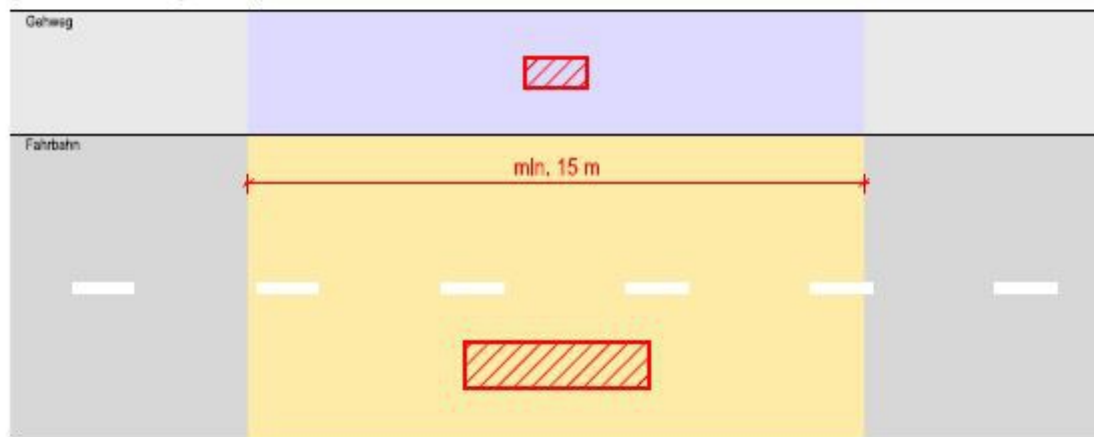
Die Mindesttemperaturen für den Belagselbau betragen:

Tragschicht:	Luft-Temperatur	> +5°C
Deckschicht:	Temperatur der Unterlage	> +15°C oder "warm in warm"

Legende:

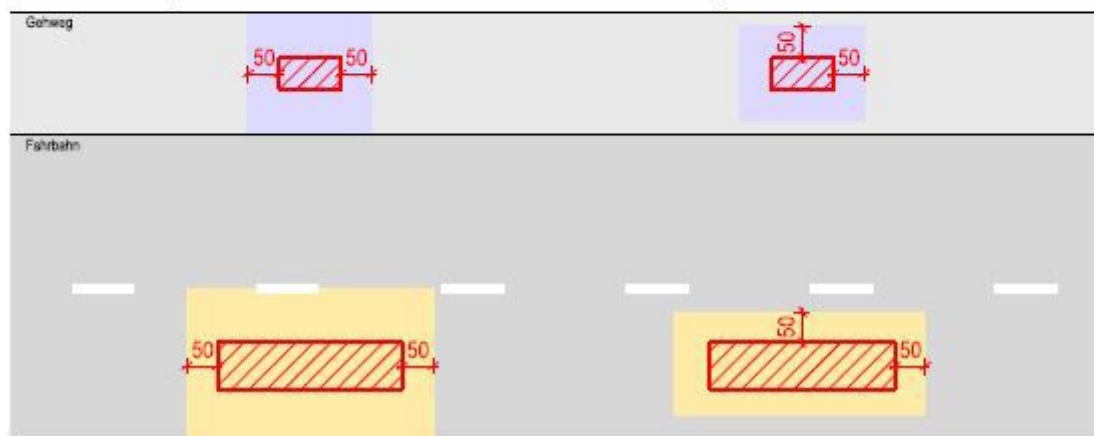
	neu	Restflächen neu	bestehend
Fahrbahn			
Gehweg			
Graben			

grosser Deckbelagsersatz:



kleiner Deckbelagsersatz:

lokaler Deckbelagsersatz:



Bewilligung

Durch die Bauabteilung auszufüllen:

Alter des aufzubrechenden Strassenabschnitts nach Neubau oder Instandsetzung

- 0 bis 6 Jahre; grosser Deckbelagsersatz erforderlich
- 7 bis 15 Jahre; kleiner Deckbelagsersatz erforderlich
- mehr als 16 Jahre; lokaler Deckbelagsflick erforderlich

Bewilligung für Strassenaufbruch wird erteilt: Ja Nein

Ausgestellt durch

Datum der Bewilligung

Gemeinderatsbeschluss Nummer

Abnahmeprotokoll

Datum der Abnahme

Abgenommen durch

Abnahme ohne Mangel

Abnahme mit Mangel

Mangel behoben

--

1. Nachkontrolle

Abnahme ohne Mangel

Abnahme mit Mangel

Mangel behoben

--

2. Nachkontrolle

Abnahme ohne Mangel

Abnahme mit Mangel

Mangel behoben

--